

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. November 2008

1832. Teilrevision Sozialhilfegesetz (Vernehmlassung)

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 16. Juli 2008 ein Konzept zur Revision des Sozialhilferechts verabschiedet. Darin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die zürcherische Sozialhilfegesetzgebung den Datenaustausch zwischen Behörden und Amtsstellen von Kanton und Gemeinden nur ansatzweise regelt. In der Praxis komme es daher immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich der Zulässigkeit eines Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Behörden und Ämtern im Bereich der Sozialhilfe, insbesondere hinsichtlich allfälliger Missbräuche von Sozialhilfegeldern. Infolge fehlender gesetzlicher Regelung für den Bereich der in die kantonale Zuständigkeit fallenden Sozialhilfe werde auch die Interinstitutionelle Zusammenarbeit erschwert. Ferner würden die Fürsorgebehörden bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe teilweise auf datenschutzrechtliche Hindernisse stossen. Die bestehenden Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung vermöchten hier keine hinreichende Klärung zu bieten, weshalb für Informationen und Auskünfte eine klare gesetzliche Grundlage zu schaffen sei.

Neben dem Bereich der Informationen und Auskünfte soll gemäss dem Konzept des Regierungsrates die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen neu geregelt werden. Anlass für diese Neuregelung gaben der Systemwechsel im neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) und die Teilrevision des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31). Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die überwiegende Mehrheit aller vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft in der Schweiz verbleibt, sollen diese neu nicht mehr bloss in der Schweiz geduldet, sondern beruflich und gesellschaftlich integriert werden. Zu diesem Zweck richtet der Bund den Kantonen seit dem 1. Januar 2008 für jede vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale in der Höhe von Fr. 6000 (davon 80% als Basispauschale und die restlichen 20% erfolgsorientiert) aus (vgl. Art. 87 Abs. 1 lit. a AuG; Art. 18 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA; SR 142.205). Auf der anderen Seite werden die vorläufig aufgenommenen Personen, die sich seit mindestens sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, neu in die kantonale Sozialhilfeszuständigkeit überführt.

Bis anhin richtet sich die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach besonderen Vorschriften (§ 5a Sozialhilfegesetz, SHG; LS 851.1). Massgebend sind die Bestimmungen der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV; LS 851.13). Die Asylfürsorgeverordnung sieht keine Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration vor. Zudem erweist sich die Regelung der Abgeltung der Gemeinden, die auf der Grundlage der Asylpauschalen des Bundes beruht (vgl. § 10 AfV), als Hindernis für integrative Massnahmen, da sich letztere selbst unter Berücksichtigung der einmaligen Integrationspauschale des Bundes mit den bisherigen Beiträgen an die Gemeinden nicht finanzieren lassen. In dem am 16. Juli 2008 verabschiedeten Konzept hat der Regierungsrat daher beschlossen, dass sich die wirtschaftliche Hilfe für vorläufig aufgenommene Personen künftig nach den ordentlichen Regeln des Sozialhilfegesetzes und damit nach den SKOS-Richtlinien richten solle.

B. Vernehmlassungsentwurf

Gestützt auf das vom Regierungsrat verabschiedete Konzept wurde ein Entwurf für eine Gesetzesänderung ausgearbeitet. Die Schwerpunkte der Teilrevision stellen sich wie folgt dar:

- Unterstellung der vorläufig aufgenommenen Personen unter die ordentliche Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz. Dadurch wird nicht nur die Förderung der Eingliederung ermöglicht. Vielmehr können die vorläufig Aufgenommenen damit auch dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung (§ 3b SHG) unterstellt werden und die Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 24 und 24a SHG zur Anwendung gelangen. Im Weiteren werden mit der Unterstellung unter das Sozialhilfegesetz auch dessen finanzielle Bestimmungen, namentlich die Regelung des Kostenersatzes gemäss § 44 Abs. 1 SHG sowie die Gewährung von Kostenanteilen gemäss § 45 SHG, anwendbar. Gleichzeitig sollen die Möglichkeit einer Zuweisung von vorläufig Aufgenommenen an die Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung sowie die Anrechnung der Anzahl ganz oder teilweise sozialhilfeabhängiger Personen in einer Gemeinde an deren Aufnahmequote gemäss § 8 AfV beibehalten werden (Änderung von § 5a und neuer § 5d).
- Touristinnen und Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung und ausländische Arbeitssuchende werden unter Vorbehalt von übergeordnetem Staatsvertragsrecht und abweichenden Bestimmungen des Bundesrechts von der Sozialhilfe ausgeschlossen (neuer § 5e).

- Neuregelung der Auskünfte durch die Hilfesuchenden sowie Dritte. Um den Anforderungen des am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG, LS 170.4) zu genügen, ist einerseits die bisher in der Sozialhilfeverordnung geregelte Auskunftserteilung im Rahmen von Gesuchen um Erteilung von Kostengutsprachen neu im Sozialhilfegesetz zu verankern (neuer §16a). Andererseits ist den Fürsorgebehörden ein Instrument in die Hand zu geben, das ihnen erlaubt, die unterstützungsrelevanten Umstände auch bei unkooperativem Verhalten einer bedürftigen Person in Erfahrung bringen zu können. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, nötigenfalls ohne Einwilligung Auskünfte bei Dritten einzuholen. Damit wird nicht nur eine Verbesserung bei der Klärung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe erzielt, ein solches Instrument hat auch mit Bezug auf allfällige missbräuchliche Bezüge eine vorbeugende Wirkung (Ergänzung von § 18, neuer § 48d Abs. 2 lit. c und d).
- Statuierung der gegenseitigen behördlichen Auskunftserteilung im Einzelfall. Damit wird die im Einzelfall zu leistende Amtshilfe im Bereich der Sozialhilfe konkretisiert. Insbesondere sollen die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Personen und Mitglieder von Behörden der Sozialhilfe die Möglichkeit erhalten, bei anderen Stellen Auskünfte einzuholen, die sie ihrerseits für die richtige Aufgabenerfüllung benötigen, namentlich für die Abklärung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe oder für die Beurteilung einer Verpflichtung zur Rückerstattung von bezogenen Sozialhilfeleistungen (neuer § 48d).
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage, die den Informationsaustausch im Falle von missbräuchlichen Bezügen von Sozialhilfeleistungen ermöglicht. Es geht hier vor allem darum, Trägern öffentlicher Aufgaben die Möglichkeit einzuräumen, das zuständige Sozialhilfeorgan zu informieren, wenn sie im Rahmen ihrer eigenen amtlichen Tätigkeit auf Umstände stossen, die einen konkreten und erheblichen Verdacht begründen, dass eine Person zu Unrecht Sozialhilfeleistungen bezieht (neuer § 48b).
- Regelung des Datenaustausches im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit. Um die im Interesse des Hilfesuchenden erfolgende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organen zu erleichtern, soll die im konkreten Einzelfall betroffene Fürsorgebehörde gegenüber den beteiligten Organen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung von der Schweigepflicht gemäss § 48 Abs. 1 entbunden werden (Ergänzung von § 48).

Mit diesen Änderungen nimmt der Antrag die eingangs geschilderten Anliegen auf. Es wird den Gemeinden damit ein zeitgemässes rechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, um die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wirkungsvoll und nachhaltig zu erfüllen.

C. Bezug zu hängigen parlamentarischen Verstössen

Mit den neuen Bestimmungen betreffend Informationen und Auskünfte werden die Anliegen aufgenommen, die mit der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 236/2007 betreffend Änderung der Strafprozessordnung (StPO; LS 321) und des Sozialhilfegesetzes sowie mit der Einzelinitiative KR-Nr. 27/2008 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes verfolgt werden. Beide Initiativen wurden vom Kantonsrat am 4. Februar 2008 vorläufig unterstützt.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen betreffend Informationen und Auskünfte haben keine finanziellen Auswirkungen. Insbesondere haben sie keine Erhöhung der Sozialhilfekosten zur Folge.

Der Systemwechsel bei der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen wird sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden geringe Mehrkosten zur Folge haben.

Der Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe gemäss § 5e der Vorlage (Touristinnen und Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausländische Arbeitnehmende) wird für den Kanton eine leichte Kostensenkung zur Folge haben. Auswirkungen auf die Gemeinden sind von der neuen Bestimmung nicht zu erwarten, da es sich hier durchwegs um Fälle handeln dürfte, die ohnehin unter die Bestimmung des Kostenersatzes gemäss § 44 SHG fallen.

E. Weiteres Vorgehen

In einem nächsten Schritt ist bei den beteiligten Behörden und Stellen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, wozu die Sicherheitsdirektion zu ermächtigen ist.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Sicherheitsdirektion wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf für eine Änderung des Sozialhilfegesetzes durchzuführen.

II. Mitteilung an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi